

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az:

Datum: 17.02.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0325

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.03.2021			

Betreff: Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII durch Kindertagesstätten Tierlieb gGmbH

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Antrag sowie die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, den Träger Kindertagesstätten Tierlieb gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anzuerkennen..

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Der Träger Kindertagesstätten Tierlieb gGmbH hat im Rahmen der laufenden Interessenbekundung für die Übernahme einer Kita-Trägerschaft die Anerkennung gem. § 75 SGB VIII beantragt (siehe Anlage).

In diesem ist das Folgende festgelegt:

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Der Träger Kindertagesstätten Tierlieb gGmbH befindet sich in der Neugründung. Die Trägervertreterin und Geschäftsführerin Fr. Sarah Schenkelberg ist ausgebildete Sozialpädagogin und seit mehreren Jahren im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig, insbesondere als Erzieherin und Einrichtungsleitung in Kindertagesstätten in NRW. Die Gemeinnützigkeit des Trägers ist festgestellt worden (siehe Anlagen der Interessenbekundung des Trägers in der entsprechenden Vorlage).

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind gem. den Standard-Gesetzeskommentierungen nicht restriktiv auszulegen.

Insofern empfiehlt die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss, dem o.g. Träger die Anerkennung auszusprechen.

.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete